

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf am 26.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 168 €, die sich aus 150 Euro Grundbetrag und 6 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr (Zossen, Mosen Wünschendorf/Elster) zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 €**.
- (3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Sicherheitsbeauftragten 30 €
 - den Gerätewart
 - a) allgemein 50 €
 - a) für Atemschutzgeräte 50 €
 - b) Kraftfahrzeuge 50 €
 - c) Funk und technische Kommunikation 50 €
 - d) Innendienst 50 €
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von **20-Euro** je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 04.07.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7, Tag der Ausgabe 24.08.2002, außer Kraft.

Wünschendorf, den 15.02.2021

Geelhaar
Bürgermeister



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung(ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (<https://www.vg-wuenschendorf-elster.de/>).

Wünschendorf/Elster, 02.03.2021


Geelhaar
Bürgermeister

